

COVID-19-FONDS DER WALLONIE: NEUE ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Die wallonische Regierung hat beschlossen, Unternehmen, die noch immer unter den vollen Auswirkungen der Corona-Maßnahmen leiden, eine direkte Unterstützung für die Einkommensverluste zu gewähren. Mit einem Gesamtbetrag von 154,4 Millionen Euro wird dieses neue Hilfspaket in Form einer finanziellen Unterstützung der Sektoren, die sich im kompletten Stillstand befinden, sowie einer weiteren Intervention zugunsten von Betrieben mit Aktivitäten, die Umsatzeinbußen erleiden, auf den Weg gebracht.

Dieser neue Mechanismus, der sowohl den Umsatz der Unternehmen/Selbstständigen als auch ihre Größe in Bezug auf die Belegschaft (Anzahl der Vollzeitäquivalente) berücksichtigt, wird für die folgenden zwei neuen Corona-Unterstützungsmaßnahmen gelten:

N°4 Direkte finanzielle Unterstützung auf Basis des Einkommensverlusts (*Entschädigung Nr. 4*)

N°5 Spezifische Interventionen für bestimmte Sektoren, insbesondere HoReCa und sportliche Tätigkeiten (*Entschädigung Nr. 5*)



Die Einreichung der Dossiers ist ab Montag, 16. November 2020, über die Plattform <https://indemnitecovid.wallonie.be/#/> möglich, und dies bis zum 15. Dezember 2020.



Diese beiden neuen Entschädigungen können **NICHT** miteinander (oder mit einer von einer anderen föderalen Einheit gewährten Prämie, z.B. DG) kumuliert werden. Die über die Gemeinde ausgezahlte Tourismusprämie zählt nicht hierzu. Wenn Sie die Bedingungen für beide Entschädigungen erfüllen, werden Sie von der Plattform aufgefordert, zu wählen, welche Unterstützung Sie beantragen möchten.

ENTSCHÄDIGUNG **N°4**

Antragsberechtigte Unternehmen können eine einzige finanzielle Unterstützung (1 pro Unternehmensnummer) erhalten, deren Höhe von der Zahl der Beschäftigten (in VZÄ) des Unternehmens und der Verringerung des Umsatzes abhängt.

HÖHE DER INTERVENTION:

Der gewährte Betrag entspricht 30% der im 3. Quartal 2019 realisierten Umsätze, beläuft sich auf mindestens 3.000 EUR und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 3.000 bis 5.000 EUR, wenn die Anzahl der Mitarbeiter 0 beträgt;
- 3.000 bis 10.000 EUR, wenn die Zahl der Beschäftigten größer als 0 und kleiner als 10 ist;
- 3.000 bis 20.000 EUR, wenn die Zahl der Beschäftigten mehr als 10 und weniger als 50 beträgt;
- 3.000 bis 40.000 EUR, wenn die Zahl der Beschäftigten 50 oder mehr beträgt.

BEDINGUNGEN:

1. Ein KMU oder ein Selbständiger im Hauptberuf sein
→ [LINK](#)
2. (Für Selbständige):
Sozialversicherungspflichtig sein (INASTI)
→ [LINK](#)
3. In einem der als förderfähig definierten Sektoren tätig sein: Liste NACE-Codes
→ [LINK](#)
4. Einen Umsatz im 3. Quartal 2020 von weniger als oder gleich 40% des Umsatzes des 3. Quartals 2019 (Q3 umfasst die Monate Juli, August und September)
→ [LINK](#)
5. Eine Tätigkeit in der Wallonie (Niederlassungseinheit) vor dem 1. Juli 2020 ausgeübt haben



**EINREICHUNG DER ANTRÄGE BIS ZUM 15. DEZEMBER UNTER:
[HTTPS://INDEMNITECOVID.WALLONIE.BE/#/](https://indemnitecovid.wallonie.be/#/)**

ENTSCHÄDIGUNG **N°5**

HORECA UND SPORTLICHE TÄTIGKEITEN

Antragsberechtigte Unternehmen können eine einzige finanzielle Unterstützung (1 pro Unternehmensnummer) erhalten, deren Höhe von der Zahl der Beschäftigten (in VZÄ) des Unternehmens abhängt.

HÖHE DER INTERVENTION:

Der gewährte Betrag beläuft sich auf mindestens 3.000 EUR und hängt von der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2019 ab:

- 3.000 EUR, wenn die Anzahl der Mitarbeiter 0 beträgt;
- 5.000 EUR, wenn die Zahl der Beschäftigten größer als 0 und kleiner als 5 ist;
- 7.000 EUR, wenn die Zahl der Beschäftigten mehr als 5 und weniger als 10 beträgt;
- 9.000 EUR, wenn die Zahl der Beschäftigten 10 oder mehr beträgt.

BEDINGUNGEN:

1. Ein KMU oder ein Selbständiger im Haupt- oder Nebenberuf sein
→ [LINK](#)
2. (Für Selbständige):
Sozialversicherungspflichtig sein (INASTI)
→ [LINK](#)
3. In einem der als förderfähig definierten Sektoren tätig sein: Liste NACE-Codes
→ [LINK](#)
4. Eine Tätigkeit in der Wallonie (Niederlassungseinheit) vor dem 19. Oktober 2020 ausgeübt haben



**EINREICHUNG DER ANTRÄGE BIS ZUM 15. DEZEMBER UNTER:
[HTTPS://INDEMNITECOVID.WALLONIE.BE/#/](https://indemnitecovid.wallonie.be/#/)**

NEURUNGEN BZGL. DER FÖDERALEN UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR SELBSTÄNDIGE

Der engere Ministerrat (KERN) verabschiedete am Freitag, den 6. November, 38 neue Unterstützungsmaßnahmen für die Sektoren, die von den Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise besonders betroffen sind. Sechs dieser Maßnahmen sollen den Selbständigen unmittelbar zugutekommen.

1) DAS DOPPELTE KRISENÜBERBRÜCKUNGSRECHT WIRD BIS ENDE DEZEMBER VERLÄNGERT

Am 23. Oktober wurden die Beträge (2.583,38 Euro für einen alleinstehenden Selbständigen und 3.228,20 Euro für einen Selbständigen mit Familie zu Lasten) für die Monate Oktober und November bereits verdoppelt. Jetzt wurde entschlossen, diese Maßnahme für den Monat Dezember zu verlängern.

Dieses Überbrückungsrecht gilt für Sektoren, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise gezwungen waren, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise einzustellen, und für Selbständige, die in Sektoren arbeiten, die direkt von denjenigen abhängig sind, die geschlossen wurden und daher gezwungen sind, ihre Tätigkeit ebenfalls einzustellen. Wenn eine Tätigkeit nur teilweise eingestellt wird, hat der Selbständige eventuell den Zugang zum einfachen Überbrückungsrecht.

2) LOCKERUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM KLASSISCHEN ÜBERBRÜCKUNGSRECHT

Die Zugangsbedingungen zum klassischen Überbrückungsrecht werden vorübergehend gelockert. Selbständige, die nach einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit einen Verlust von mindestens 10 % ihres Einkommens (oder einen entsprechenden Auftragsrückgang) aufweisen können, erhalten unter bestimmten Bedingungen Zugang zum klassischen Überbrückungsgeld.

3) IM JANUAR 2021 WIRD EIN NEUES KRISENÜBERBRÜCKUNGSGESETZ EINGEFÜHRT

Das Ziel dieser Reform ist die Unterstützung von Selbständigen, die aufgrund von Covid-19 nach einer vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit oder einem Umsatzrückgang einen Einkommensverlust erleiden. Die beiden derzeitigen Formen des Überbrückungs-

rechtes - das Wiederaufnahme- und das Krisenüberbrückungsrecht - werden zu einem einzigen Krisenüberbrückungsrecht zusammengeführt.

4) ZUSÄTZLICHER ZAHLUNGS-AUFSCHUB FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Es wurde beschlossen, eine zusätzliche Frist für die Zahlung des Jahresbeitrags der Gesellschaften zu gewähren. Ursprünglich bereits auf den 31. Oktober verschoben, wurde die Frist bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

5) ZAHLUNGSPLAN MIT FORTLAUFENDER ERSTATTUNG DER GESUNDHEITSKOSTEN

Beschluss des Zugangs zu einem Zahlungsplan (maximal 12 Raten) in 2021, für Selbständige die im Jahr 2020 einen Zahlungsaufschub ihrer Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Coronavirus-Krise angefragt haben. Ein Selbständiger, der einen solchen Zahlungsaufschub erhalten hat, kann die Zahlungen für maximal ein Jahr aufschieben (bis zum 31. März 2021 für Beiträge für das erste Quartal 2020 usw.). Wenn dieser Zahlungsplan befolgt wird, führt er zu keinem Aufschlag wegen Verzögerung und hat keine Auswirkungen auf die Erstattung der medizinischen Versorgung, auf Familienleistungen, Arbeitsunfähigkeitsentschädigung, Mutterschaftsversicherung, Mutterschaftshilfe, Vaterschaftsgeld, Rente usw.

6) VERLÄNGERUNG DER COVID-19-KRISEN-ARBEITSUNFÄHIGKEITS-ENTSCHÄDIGUNG

Die Verlängerung der Maßnahme „Covid-19 Krisen-Arbeitsunfähigkeitsentschädigung“ vom 31. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 für Selbständige und mithelfende Ehepartner wurde ebenfalls beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht die Zahlung einer zusätzlichen Krisenzulage für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit während der Covid-Zeit. Der Zuschlag von der Krankenkasse beträgt 301,09 Euro, für Selbständige die lediglich Anrecht auf 990,60 EUR pro Monat (Satz für gesetzlich Zusammenlebende) haben. Somit haben die Betroffenen Zugang zu insgesamt 1.291,69 Euro pro Monat, d.h. den Gegenwert eines einfachen Überbrückungsrechts, sofern sie die weiteren Bedingungen erfüllen.